

(3) Über die Auswirkungen der Abführung von Mehrerlösen auf die Planerfüllung einschließlich der Zuführungen zum Prämienfonds sind die Werkstätigen zu informieren. Es sind zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten durch

- beschleunigte Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion oder beschleunigte Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben
- komplexe sozialistische Rationalisierung
- Erhöhung der Fonds- und Materialökonomie gemeinsam mit den Werkstätigen im sozialistischen Wettbewerb zu organisieren. Die übergeordneten Organe haben die Werkkollektive in ihrem Kampf um volle Planerfüllung wirksam zu unterstützen.

§3

(1) Die Bestimmungen des §2 gelten in vollem Umfang auch für die Betriebe und Kombinate, die mit ungesetzlichen Preisen geplant haben, d. h. die Prämienfondszuführung erfolgt auf der Grundlage des nach Erfüllung der staatlichen Abführungsverpflichtungen und der Mehrerlösabführung verbleibenden Nettogewinns,

(2) Wird die geplante jährliche Prämienfondszuführung auf Grund der Mehrerlösabführung um mehr als 10 % unterschritten, sind die Betriebe und Kombinate berechtigt, am Jahresende die Prämienfondszuführungen bis zu einer Höhe von 90 % der geplanten Zuführung vorzunehmen.

(3) Soweit der verbleibende Nettogewinn für die Finanzierung dieser Prämienfondszuführung nicht ausreicht, trifft der Leiter des übergeordneten Organs auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften Festlegungen über die Finanzierung.

(4) Minderungen der jährlichen Prämienfondszuführungen auf Grund von Preisverstößen wirken sich nicht auf den Grundbetrag des nachfolgenden Jahres aus.

§4

Rückerstattung an die Geschädigten

Wird der Mehrerlös durch staatliche Kontrollorgane festgestellt, ohne daß die geschädigten Abnehmerbetriebe die Preisüberschreitung angezeigt haben, kann eine Rückerstattung an die Geschädigten ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Geschädigten ihrer gesetzlichen Pflicht zur Kontrolle der Preise für Erzeugnisse und Leistungen in Form von Stichproben nicht regelmäßig nachgekommen sind oder
- b) die Betriebe die ihnen überhöht berechneten Preise an Dritte weiterberechnet haben.

Abführung der Mehrerlöse

§5

(1) Die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen des Amtes für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen zugunsten des Staatshaushaltes bzw. die Erstattung von Mehrerlösen an geschädigte Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften zu veranlassen. Sie kann diese Maßnahmen entweder selbständig aussprechen oder die Einleitung entsprechender Verfahren durch örtliche Preiskontrollorgane verpflichtend verlangen.

(2) Für die Durchführung von Mehrerlösabführungsverfahren durch die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — sinngemäß.

(3) Über eingelegte Beschwerden gegen die von der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen erlassenen Mehrerlösabführungsbescheide entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise.

§6

(1) Die Abführung der Mehrerlöse, die von den staatlichen Kontrollorganen in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben, Kombinat und Kombinatbetrieben festgestellt wurden, hat zugunsten des zentralen Haushaltes an das Amt für Preise über den Rat des Kreises zu erfolgen, auf dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes, Kombines oder Kombinatbetriebes befindet. Wird das Mehrerlösabführungsverfahren von der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen selbständig durchgeführt, ist der Mehrerlös unmittelbar an das Amt für Preise abzuführen.*

(2) Die Abführung der Mehrerlöse, die in den übrigen Betrieben festgestellt wurden, hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften an den Rat des Kreises zu erfolgen, auf dessen Territorium sich der Betrieb befindet.

(3) Erfolgen Abführungen gemäß Abs. 1 auf Grund von Feststellungen der örtlichen Kontrollorgane, erhält der jeweilige örtliche Rat 10 % des abzuführenden Betrages als außerplanmäßige Einnahme.

§7

(1) Wird in zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat durch die Abführung des Mehrerlöses die Durchführung strukturbestimmender oder anderer volkswirtschaftlich bedeutsamer Vorhaben wesentlich beeinträchtigt, so ist der Vorsitzende des Ministerrates durch den zuständigen Industrieminister zu unterrichten. Sofern in Ausnahmefällen die Auswirkungen im Bereich des Industrieministeriums durch entsprechende Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können, kann gleichzeitig beantragt werden, die Verpflichtung zur Abführung der Mehrerlöse teilweise aufzuheben. Zu diesem Antrag des Industrieministers ist vom Minister und Leiter des Amtes für Preise Stellung zu nehmen.

(2) Wird in örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat durch die Abführung des Mehrerlöses, die Durchführung strukturbestimmender oder anderer volkswirtschaftlich bedeutsamer Vorhaben wesentlich beeinträchtigt, so ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises durch den zuständigen Leiter des Wirtschafts- bzw. Fachorgans zu unterrichten. Sofern in Ausnahmefällen die Auswirkungen im Bereich des Wirtschafts- bzw. Fachorgans nicht ausgeglichen werden können, kann gleichzeitig beantragt werden, die Verpflichtung zur Abführung der Mehrerlöse teilweise aufzuheben. Zu diesem Antrag ist vom Leiter des örtlichen Preisorgans Stellung zu nehmen.

§8

Schlußbeslimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des §6 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

* Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Konto-Nr. «836-28-72 012